

Dresden, Donnerstags, den 13. Februar 1834.

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und acht und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 10. Febr. 1834.

(Beschl.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der I. Deputation, den Gesetzentwurf wegen der privilegierten Gerichtsstände und einiger damit zusammenhängenden Gegenstände betreffend.

Referent bemerkt dabei, daß sich die Deputation mit dem Grundsatz des Gesetzes in so fern habe nicht einverstanden können; als man privilegierte und exemte Gerichtsstände für ganz separate gehalten habe, und sich dieselbe nicht damit vereinigen könne, daß, da nach der Verfassungsurkunde die privilegierten Gerichtsstände aufhören sollen, dieselben unter einem andern Namen wieder hereingebracht würden. Die Regel sei doch in ganz Deutschland, daß der ordentliche Richter der Richter des Ortes sei, und jede Ausnahme von dieser Regel begründe einen privilegierten Gerichtsstand. Nun sage die Constitution, daß nur bei besondern Verhältnissen die privilegierten Gerichtsstände fort dauern sollten, und da habe nun die Deputation geglaubt, daß bloß bei der Universität Leipzig ein solches besonderes Verhältniß stattfinde, und zwar aus dem Grunde, weil seit Jahrhunderten dieses bestanden und besonders wegen der Fremden zu berücksichtigen sei, da junge Leute einen großen Werth darauf legten. Dieser Grund falle aber bei der Bergakademie zu Freiberg, bei der chirurgisch-medizinischen Akademie zu Dresden, und bei der Forst- und Landwirthschaftsakademie zu Tharandt, weg.

Staatsminister v. Sönnerritz entgegnet, daß er später über den Unterschied zwischen privilegierten und exemten Gerichtsständen einige Bemerkungen machen werde; es scheine ihm das Bedenken der Deputation nicht einzuschlagen; denn natürlich sei der Gesetzentwurf von der Ansicht ausgegangen, daß nur privilegierte Gerichtsstände, nach der Verfassungsurkunde aufgehoben werden sollen, in so fern nicht besondere Verhältnisse obwalteten. Die Deputation bemerke nur rücksichtlich der Universität zu Leipzig, daß die dortigen besondern Verhältnisse einen privilegierten Gerichtsstand erforderten. Er möchte aber bezweifeln, ob nicht bei den übrigen derselbe Grund vorwalte. Wenn man erwäge, worauf überhaupt ein solcher privilegierter Gerichtsstand der Akademien sich stütze, so liege der Grund darin, weil die jungen Leute noch nicht in die bürgerlichen Verhältnisse eingetreten seien, daß sie selbst meistens noch unter Vormundschaft stünden, und also eigentlich mehr eine Disciplinargewalt in Frage stehe. Deshalb beständen auf Akademien auch besondere Gerichte, wobei auch zugleich Professoren zugezogen würden, welche auf die Verhältnisse und

die Studien der jungen Leute Rücksicht nähmen. Ein anderer Grund, warum man einen privilegierten Gerichtsstand festgestellt habe, sei der, daß sie gewisse Corporationen unter sich bildeten, namentlich bei Excessen. Daß diese Verhältnisse nicht durchaus bei der chirurgisch-medizinischen Akademie statt fänden, könne er nicht in Abrede stellen; allein, daß bei der Bergakademie in Freiberg nicht dasselbe Verhältniß eintreten solle, als wie bei der Universität zu Leipzig, wisse er in der That nicht, obwohl ihm die Verhältnisse nicht so genau bekannt seien. Bei der Forst- und Landwirthschaftsakademie zu Tharandt habe es an sich weniger Interesse, da dort doch nur eine Jurisdiction vorkomme, welche das Justizamt ausübe, woran der Director der Forstakademie Theil nehme, weshalb er durch seine Aufsicht auf die jungen Leute einwirken könne. Wünschenswerth sei jedenfalls, daß wenigstens wo gemeinschaftliche Excesse vorkämen, auch eine gemeinsame Gerichtsbehörde stattfinde. Die Deputation habe dieß auch angenommen, und er glaube, sie werde damit einverstanden sein, daß dieß immer sein soll; denn wenn in den einzelnen Fällen erst ein solcher Auftrag ertheilt werden sollte, so würde darüber viele Zeit verlaufen und die Spuren sehr leicht verschwinden. Nach seiner Ansicht scheine ihm, als könne man die medicinisch-chirurgische Akademie weglassen, bei der Bergakademie scheine aber doch die Beibehaltung in den Verhältnissen selbst zu liegen, und auch nach der Verfassungsurkunde selbst gerechtfertigt.

Referent: Auch die erste Kammer habe diese Ausnahme von der Ausnahme nicht annehmen wollen, daß nämlich die Bergakademisten von Freiberg einen eignen Gerichtsstand erhalten sollen. Er müsse bemerken, daß der Grund, welcher aufgestellt worden sei, daß junge Leute keine eigentliche Disposition hätten, bei dem einen Gerichtsstande eben so, wie bei dem andern eintrete; er sehe nicht ein, wie junge Leute, die vor dem Kreisamt zu Freiberg stehen könnten, nicht auch vor einem Stadtgericht stehen könnten. Der Grund scheine ihm nicht durchschlagend. Ferner müsse er gestehen, daß sich für die Verfassung der Universität nur der Grund anführen lasse, daß sie seit Jahrhunderten so bestanden habe; aber bei den andern Instituten glaube er kaum, daß eine solche Rücksicht eintrete. Etwas übles habe es immer, es sei und bleibe eine Auscheidung, und ob diese von Nutzen sein könne, ob nicht Gleichheit vor dem Richter vorzüglicher sei, möchte er nicht behaupten. Derselbe Grund, welcher die I. Kammer bestimmt habe, die Studirenden auf der chirurgisch-medizinischen Akademie zu Dresden an den Ortsrichter zu verweisen, müsse auch bei den Freiburger Bergakademisten eintreten. Eine Abweichung von der Regel, eine Abnormität sei ein